

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE EMMERTHAL

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 19.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Emmerthal“ und hat ihren Sitz im Ortsteil Kirchohsen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt: „Gespalten durch eine steigende einschweifige goldene Spitze, darin ein schwarzes Mühlrad; rechts in blau ein links gewendeter steigender rot gekrönter und rot bewehrter silberner Löwe, links in blau ein silberner Schrägrechtswellenbalken.“
2. Die Farben der Gemeinde sind „gold“ und „blau“ (auch Flaggenfarben).
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift: Gemeinde Emmerthal - Landkreis Hameln-Pyrmont -.
4. Die Ortsteile sind berechtigt, ihr früheres Gemeindewappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben/Geschäfte der laufenden Verwaltung

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen (und von Ortsräten) oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Für „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gilt als Wertgrenze 15.000 €.

§ 4

Verwaltungsausschuss

1. Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gehört auch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter als Beamtin oder Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
2. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder seine Vertreterin oder sein Vertreter trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stellvertretende Bürgermeisterin oder den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Weitere Zeitbeamte

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ (1. GRin) oder „Erster Gemeinderat“ (1. GR).

§ 7

Einwohnerversammlungen

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlicher Sitzung des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Orsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat/Ortsrat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständigen Stellen weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Orsrates.

§ 9

Ortschaften mit Ortsrat

1. Es werden folgende Ortschaften gebildet:
 - a) Ortschaft Amelgatzen
aus den bisherigen Gemeinden Amelgatzen, Hämelschenburg und Welsede
 - b) Ortschaft Börry
aus den bisherigen Gemeinden Bessinghausen, Börry, Brockensen, Esperde, Frenke, Hajen und Latferde
 - c) Ortschaft Emmerthal
aus den bisherigen Gemeinden Emmern, Hagenohsen, Kirchohsen, Ohr und Voremberg
 - d) Ortschaft Grohnde
aus dem bisherigen Flecken Grohnde und aus der bisherigen Gemeinde LüntorfDas Ortschaftsgebiet umfasst jeweils das Gebiet der früheren Gemeinden.
2. Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt:
in der Ortschaft Amelgatzen: 7
in der Ortschaft Börry: 9
in der Ortschaft Emmerthal: 15
in der Ortschaft Grohnde 9
3. Die Ortsräte werden nach den Vorschriften des Gemeindewahlrechts zugleich mit den Wahlen zum Rat der Gemeinde Emmerthal für die Wahlperiode des Rates von den in der Ortschaft ansässigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt.
4. Die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte richten sich nach den Bestimmungen des § 55g NGO.

5. Die Ortsräte wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Vertreterin oder ihren Vertreter oder seine Vertreterin oder seinen Vertreter jeweils aus ihrer Mitte. Sie führen die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder stellvertretender Ortsbürgermeister.
6. Terminplanung für Sitzungen der Ortsräte sind zwischen Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister und Bürgermeisterin oder Bürgermeister abzustimmen.
7. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit, die ihre oder seine Ortschaft betrifft, (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.
8. Ratsfrauen oder Ratsherren gehören dem Ortsrat, in dessen Ortschaft sie wohnen, mit beratender Stimme an.

§ 10

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont, Pferdemarkt 1, 31785 Hameln, veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung und Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

2. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Deister- und Weserzeitung hingewiesen.
3. Sonstige Bekanntmachungen sind in der Deister- und Weserzeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Emmerthal, den 19.02.2007

(Grossmann)
Bürgermeister